



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

Tit. IV. Von der Succession in die Meiergüter

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8623**

## Titel IV. Von der Succession in die Meiergüter

§. 53. Das Gut, welches nach Meierrecht besessen wird, wird, wie jedes andere Vermögen, auf die nächsten Erben vererbt; da es jedoch untheilbar ist, so kann es nur von Einem der berechtigten Erben angetreten werden.

§. 54. Es findet auch nicht die bei andern untheilbaren Gegenständen in den Gesetzen vorgeschriebene Art der Theilung und Auseinandersetzung in Betreff eines Meierguts statt, indem es kein freies Eigenthum ist; sondern diejenigen besondern Gesetze und Gewohnheiten treten ein, welche sich auf das Verhältniß der gutsherrlichen Verleihung gründen.

Wie sich das Erbrecht ausgebildet hatte, entwickelt der geschichtliche Anhang mit seinen Belegen hinlänglich. Es ist zugleich gezeigt worden, daß die französischen Gesetze für Westphalen die Successionsordnung nicht geändert haben, und daß diese durch das Gesetz von 1825 bestätigt worden ist.

§. 55. Wenn mehrere Kinder vorhanden sind, so succedirt dasjenige in die Güter, welches die Eltern oder, nach deren Absterben, die Vormünder dazu bestimmen. Wenn die Eltern nicht disponirt haben, gebührt den Söhnen der Vorzug vor den Töchtern.

Das Erstere bestimmt die M. D. §. 13.; das Letztere ist als Observanz zu betrachten, der jedoch eine andere specielle Observanz derogiren kann. Bei den Discussionen über die Meierordnung sagte eine Stimme: Die Wahl der Vormünder schein bedenklich, es sey zweckmäßig, dem ältesten Sohne, oder in Ermangelung von Söhnen, der Tochter, im Fall der Fähigkeit, das Successionsrecht zuzugestehen. Eine Andere sagte: Dafern es nicht durch Observanz feststehe, ob das älteste oder jüngste Kind succedire, oder ob dem Vater und auch der Mutter jus eligendi competire, und wie es defectu electionis zu halten, wäre auch hierüber etwas zu verordnen. Dennoch ließ man nähere Bestimmungen weg, und gerichtliche Verhandlungen zeigen, daß man dies dem Herkommen überließ. In einem Urtheil des Richters zu Neuenkirchen vom 19. Jan. 1803 steht: „Es können nach hiesiger Ob-

servanz die Eltern ihr Vermögen und Güter, auch Haus und Hof, von ihren Kindern geben, wem sie wollen, und hat der älteste Sohn beim Successionsrecht nicht den mindesten Vorzug." In einer Resolution der Hofkammer vom 19. Sept. 1803 heißt es dagegen: „Da in der Meierordnung verordnet, daß, wenn mehrere Kinder vorhanden, dasjenige in die meierstädtischen Güter succediren soll, welches dazu von den Eltern benannt, und wogegen der Gutsherr nichts Erhebliches einzuwenden hat, und nach dem Bericht des Amtsrichters es so auch immer in dasiger Gegend gehalten worden, so ist der N. das Successionsrecht in seine elterliche Meierstatt als ältester Sohn zu fordern keineswegs berechtigt; weil aber doch in der Erbfolge bei Meiergütern nach der allgemeinen Landesobservanz die Söhne die Töchter ausschließen, hingegen die Wittwe N. ihre Meierstatt, mit Vorbeigehung ihrer beiden Söhne, der Tochter und ihrem Bräutigam hat verschreiben lassen, so kann das Protokoll nicht bestätigt werden u. s. w.“ — Freilich konnte man sagen, das Gesetz rede allgemein, und gebe in keinem Falle den Söhnen den Vorzug; aber noch ein tieferer Grund bestätigt die Ansicht, daß man es für ein anerkanntes Gewohnheitsrecht hielt, den Söhnen einen Vorzug einzuräumen, indem der Sohn selbst Meier würde, die Tochter aber durch die Heirath, und die damit verbundene eheliche Gütergemeinschaft, das Meierrecht auf ihren Mann übertrug. Beweisend ist es auch, daß bei den eigenbehörigen Gütern die Söhne den Vorzug hatten; doch geht jene Resolution wohl zu weit, wenn auch der Wittwe das Wahlrecht abgesprochen wird.

§. 56. Wenn bei Lebzeiten der Eltern die Succession soll bestimmt, oder das Gut übertragen werden, so ist es erforderlich, daß beide Eltern disponiren.

Die M. D. §. 13. spricht von den Eltern und nicht vom Vater, und es kann dies Recht nicht einseitig dem Vater eingeräumt werden, indem die aus der ehelichen Gütergemeinschaft hervorgehenden Rechte der Ehegatten streng zu wahren sind. Viele Juristen geben nun zwar dem Vater, wegen seiner großen Befugnisse während der Ehe, auch das Recht der Güterübertragung ohne Zuziehung der Mutter; es kann dies aber nicht als rechtsbegründet angesehen werden, so lange man uns bloß hundert Fälle anführen kann, wo es geschehen, und nicht Einen, wo in contradictorio darüber erkannt worden ist. Die Güterübertragung vertritt die Erbfolge, und wenn der Meier gleich inter vivos und mortis causa disponiren kann, so würde doch durch eine einseitige

Disposition über das ganze Vermögen in stehender Ehe, der Zweck der ehelichen Gütergemeinschaft aufhören, und der Ehefrau das Hauptrecht aus derselben, wenn sie Ueberlebende wird, genommen werden. Der Ehemann kann daher so wenig ohne Zuziehung seiner Frau die Güter einem der Kinder geben, als er sie einem Dritten gegen eine Leibrente überlassen kann; und wenn auch die Güterübertragung mit den dabei vorkommenden besonderen Bestimmungen, ein ausgezeichnetes Rechtsgeschäft des Bauernstandes wird, so bleibt doch das Verhältniß in Bezug auf die wechselseitigen Rechte der Ehegatten hier dasselbe. — Dasselbe Princip haben wir in älteren Rechtsfachen ausgesprochen, und namentlich ausgeführt gefunden, „daß nach der Meier D. die Uebertragung erst bei Unfähigkeit des Colonen, und zwar mit beider Eltern Uebereinkunft geschehe;“ wobei denn freilich nach einem zu generalen, und zu verwerfenden Princip, das condominium der Ehefrau mit angeführt, und dessen rechtlicher Effect auch bei den Meiergütern vertheidigt wurde.

§. 57. Wenn erhebliche Gründe gegen den zur Nachfolge bestimmten Meier wegen seiner Fähigkeit obwalten, so kann der Gutsherr eine anderweite Bestimmung fordern.

Die M. D. §. 13. sagt bei der Bestimmung des Successors bloß: „wogegen der Gutsherr nichts Erhebliches einzuwenden hat“. Also nur erhebliche Einwendungen finden statt, keine Wahl, keine Willkür. Der §. 21. bestimmt, daß der Meier auch einem Fremden das Gut nach Wohlgefallen zuwenden oder vermachen kann, wenn dieser „dem Gutsherrn praestanda zu prästiren fähig ist.“ Hier sagt nun das Gesetz nicht, welcher Ausweg dem Gutsherrn bleibt, wenn das Gut wirklich einem Unfähigen vermacht wird, und das Gesetz von 1825 §. 25—29. wird hier zur Aushülfe dienen müssen. Daß aber der Meier vermöge seiner physischen und moralischen Qualität dem Gut muß vorstehen können, ist in der Natur des Meierrechts, und in dem Complexus der dem Meier obliegenden Pflichten gegründet.

§. 58. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Meiern tritt völliges Anerbrecht ein. Der Anerbe ist derjenige, welcher, kraft seiner Geburt, nach dem Herkommen, das vorzügliche Recht zur Antretung des Gutes hat. Im Lande Delbrück und Amt Neuhaus ist es das jüngste, im Amt Bocke das älteste Kind. Die

Söhne haben jedoch immer den Vorzug vor den Töchtern.

Das Anerbrecht hat sich bei allen Colonaten in Westphalen befestigt, und es ist der Natur der Eigenbehörigkeit angemessen. Majorat und Minorat wechseln. Im Lande Delbrück hatte immer der Jüngste den Vorzug, und zwar der Sohn vor der Tochter (Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 3. 4., Landurtheil Nr. 22. 33. 49. S. Bel. 29.). Analog. bestimmt die Minden: Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. XI. — In Bofe hatte sich besonderes Herkommen erhalten, das man Amt Bofesches Recht nannte. Die fremden Eigenth. Ordn. fanden immer nur subsidiaire Anwendung. Auf das Recht des Anerben haben die Gerichte immer streng gehalten. In einem gerichtlichen Bescheid von 1782 heißt es: „Da ihm Supplicanten nicht zugestanden hat, noch befugt gewesen ist, der rechtmäßigen Anerbin das Anerbgut zu entziehen, und dieses seiner ältesten Tochter zuzulegen, so hat die producirte Beschreibung nicht bestätigt werden können.“

Die Eigenbehörigen des Herrn von der Borch zu Holzhausen und Erwitzen, die stets in einem strengeren Subjection=Verhältniß gehalten worden sind, haben es in unsern Tagen noch erlebt, daß der Gutsherr ihnen alles Erbrecht abgesprochen, und sich nach dem Ableben des Colon, mit Uebergehung der Kinder, die Einziehung des Guts, oder die Verleihung ex nova gratia vorbehalten hat. Er stellte die Behauptung auf, daß er Eigenthümer sämmtlicher Bauerngüter sey, und daß einem jedesmaligen Colon das unterhabende Gut bloß auf seine Lebenszeit, ohne einen Erbanspruch und ohne irgend ein Meierrecht, eingeräumt sey. Die Sache kam zur Sprache in dem Proceß des Tagelöhner H. Bonnenberg, vulgo Flörken zu Erwitzen Klägers, gegen den Freiherrn von der Borch zu Holzhausen; und durch drei Erkenntnisse, nämlich des Königl. Westph. Districts=Tribunals zu Hörter vom 1. Oct. 1814; des Königl. Preuß. Oberlandes=Gerichts zu Paderborn vom 1. März 1816, und des Geh. Ober=Tribunals zu Berlin de publ. den 2. Oct. 1817, wurde der Beklagte verurtheilt, dem Kläger das von seinem Vater herrührende Meiergut herauszugeben, und die gezogenen Nutzungen seit 1794 zu erstatten. Der Beklagte gründete seine Rechte hauptsächlich 1) auf eine Menge alter Scripturen seines Familienarchives, und historische Notizen eines Hausbuches, wornach seine Familie ihre Güter zu Ende des 15. Jahrh. erworben, leibeigene Knechte und Mägde zusammengebracht, und durch sie die Cultur jener damals verödeten Gegend begonnen habe. Aus ihnen haben sich allmählig die

Dörfer Holzhausen und Erwiken gebildet. 2) Er behauptete, daß diese Leibeigenen, welche allmählig selbständige Bauernfamilien gebildet, stets ihre Güter nur auf Lebenszeit erhalten hätten, und documentirte freilich aus einer Menge gerichtlicher und commissarischer Verhandlungen nicht nur, daß jene Eigenbehörigen im 17. und 18. Jahrh. auf einer sehr niederen Stufe der Bauern standen, sondern er legte auch noch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts Verleihungsbriefe auf, worin eheliche Söhne unter folgender Formel beliehen worden: „Wird dem N. die mir eigenbehörige Süpersche Stette nebst dem dabei befindlichen Inventario mit Vorbehalt des vollen Eigenthums ad dies vitae und länger nicht, und zwar ohne Erb- oder Meierrecht nach hiesigem Gebrauch untergethan, wogegen der neue Meier verspricht, die Landes-onera richtig abzutragen... auch nichts, weder die Stette, noch das dazu gehörige Inventar, so Beibes dem Gutsherrn eigenthümlich, in decadence kommen zu lassen... keinen Braut- schatz oder Aussteuer (welches der Leibeigenthumsherr nach hiesigem Gebrauch auf alle Fälle, es werden solche von der Stelle oder von den anderen Habseligkeiten versprochen, vor sich behält) ohne Consens, und zwar bei Nichtigkeit, zu verschreiben.“ Dies ist aus einer Verleihung von 1767 gezogen, und wir sehen auch hieraus, wie man erbliches Colonat- und Meierrecht in unserer Provinz gleich, und dem willkürlichen Lusthuh zur Cultur entgegenstellte. 3) Beklagter gründete sich auch auf einen mit den Bauern im Jahr 1657 in Betreff der Dienste geschlossenen Vergleich, wo es in der landesherrlichen Bestätigung heißt: „hat der von der Borch mit seinen Hausprotocollis und anderen genügenden Beweisthumben dargethan, daß klagende Hausleute alle ihm leibeigen seyen, die unterhabende Güter allemahl per contractum nur Jeder auf sein Leblang, ohne einige Erbsprüche oder Meierrechte dazu genommen haben u. s. w.“ — Den in diesem Rechtsstreit gesprochenen Erkenntnissen pflichten wir mit voller Ueberzeugung bei, möchten aber den Gründen noch Einiges hinzufügen. Die Einführung der Dsnabr. und Minden-Ravensberg'schen Eigenthumsordnungen (1764) wird an die Spitze der Entscheidungsgründe gestellt, und da hierdurch die Succession bestimmt, und die desfallsige Verordnung als ein allgemeines Landesgesetz zu betrachten sey, so müßten jene Eigenthumsordnungen auch in den Dörfern Holzhausen und Erwiken zur Anwendung kommen. Wir behaupten dagegen, daß jene Eigenthumsordnungen, nach klarem Inhalt des landesherrlichen Rescripts selbst, bloß für die fürstlichen Eigenbehörigen eingeführt wurden, und daß man ein allgemeines Landesgesetz theils in anderer Form würde gegeben haben,

theils auch um der wenigen Eigenbehörigen der übrigen Gutsherrn willen sich über ein zu erlassendes Gesetz mit diesen in keine Collision setzen mochte. Wären jene Verordnungen aber auch allgemein eingeführt worden, so könnten sie doch die Frage, ob ein erbliches Colonatrecht vorhanden sey, nicht entscheiden, denn ihre Einführung supponirte ja unbedingt die Annahme, daß die Verhältnisse der Paderbornschen Eigenbehörigen im Wesentlichen auf denselben Grundlagen beruhten, wie im übrigen Westphalen; man konnte aber das Institut nicht damit abändern, Erbrecht da einführen wollen, wo bisher keins statt gehabt hatte, oder wohl-erworbene Rechte der Gutsherrn oder der Colonen kränken. Es ist anerkannt, daß die Eigenthumsordnungen nur ein Subsidiarrecht bildeten. — Sehr richtig bemerkt aber das Appellationsgericht, daß dem Gutsherrn im vorliegenden Falle der stringenste Beweis obliege, daß dem fraglichen Colon, oder seinem Vorfahr, das Gut nur unter der Bedingung sey gegeben worden, daß gegen die Descendenten nach Willkür könne verfahren werden, daß dieser Beweis nicht ist geführt worden, und das Hausbuch mit seinen Notizen nichts beweisen kann. Es geht vielmehr aus einzelnen Piecen der voluminösen Acten hervor, daß der Gutsherr nur dann die Colone für heimgefallen erachtete, wenn keine Kinder da waren. So oft schlechte Zeiten, namentlich durch Kriege, entstanden, erlagen die Bauern dem Druck, und es blieben Stellen öde und verlassen. Diese zog der Gutsherr zum Theil ein, und verband sie mit seinem Gut. Nach dem siebenjährigen Kriege war über die Hälfte der Stätten öde geworden. Auch hierdurch bildete sich der Begriff eines willkürlichen Rechtes aus; die abgehörten Zeugen haben aber das Gegentheil aus ihrer Erfahrung bekundet. — Prüfen wir den Fall mit historischem Blick, so entwickelt sich sehr leicht die begründete Ansicht, daß die ganze Behauptung des Gutsherrn sich auf eine verworrene Familiensage von der Entstehung dieser beiden Dörfer gründet, die verunstaltet in die Hausbücher und Familienpapiere überging. Die Härte späterer Gutsherrn vermengte diese Tradition von mitgebrachten Sklaven (es sollen sogar Letten darunter gewesen seyn) mit den verworrenen Ideen, die seit Einführung des römischen Rechts, und während des Kampfes mit dem aufblühenden Bauernstand sich überall in den Köpfen der Gutsherrn bildeten. Die Vorstellung eines strengen Leibeigenthums mit seinen Folgen, das prätendirte Recht, den Sterbfall als eine völlige Beerbung anzusehen, gab hier eben so leicht Veranlassung zu der Meinung, daß der Colon gar nichts vererben könne, weil Alles dem Gutsherrn gehöre, so wie zu der Extension, daß sein Colonatrecht erblich seyn könne:

als wir auf der andern Seite bei den freien Meiern zur Genüge gesehen haben, wie man sie in Zeitpächter zu verwandeln, und eben so willkürlich mit ihnen zu verfahren strebte. Mag der erste Gutsbesitzer von der jetzigen Familie in den anarchischen wilden Zeiten des 15. Jahrhunderts verödete Güter zu Holzhausen vorgefunden, und einige leibeigne Colonen-Familien mitgebracht haben: daß diese aber die Dörfer Holzhausen und Erwißen zuerst gegründet, ist ein Märchen. Daß solche Colonen noch am Ende des 15. Jahrhunderts unter rein willkürlichen Bedingungen seyen eingesetzt worden, widerspricht der Geschichte, die uns hinreichend belehrt, daß gerade nach jenen anarchischen, das Land entvölkernden Zeiten den Colonen günstigere Bedingungen gesetzt, ihre Zustände überall verbessert wurden. Die Idee der Erblichkeit des Colonats war aber schon tief gewurzelt, und zum beiderseitigen Vortheil als wesentliches Erforderniß erkannt. Hier liegt kein Vertrag mit den Colonen vor, wie ihn z. B. die Herren von Westphal mit ihren Ansiedlern zu Fürstenberg im Jahr 1449 schlossen (Archiv IV. 2. S. 154), welche Freiheit an die Spitze ihrer Bewilligungen setzten; um so mehr ist die Analogie der Landesverfassung und der Landesgewohnheiten als Basis zu vermuthen und anzunehmen; und dies erhält noch mehr Grund, wenn wir die älteren Landesverordnungen, welche von den Meiern und Eigenbehörigen im Allgemeinen reden, in Erwägung ziehen. Ein Beweis der gleichmäßigen Ausbildung der Colonat-Verhältnisse in diesen Dörfern und ihrer Erblichkeit ist auch der Weinkauf, und der erbliche Familienname der Stätten (Hausname). Der Kläger in obenangeführter Sache heißt: vulgo Flörken, und es war schon ein Bauer mit dem Hausnamen Flörken, der im Jahr 1656 vor den Commissarien zu Neuhaus wüthend sein Colonat-Verhältniß dem Gutsherrn kündigte, und erklärte: „Daß er lieber Andern die Schweine hüten, als des Junkers Meier seyn wolle.“ — Ueber die drückenden ungemessenen Dienste sind zwei Jahrhunderte zwischen den Bauern und dem Gutsherrn Prozesse geführt, und es ist selbst vom Reichskammergericht zu Wehlar ein Urtheil gesprochen worden. Warum kündigte der Gutsherr nicht den Bauern, und nahm Andere, die sich seiner Willkür ergaben? Selbst die Burgfestdienste, über welche jene Sentenz mit erkennt, beweisen, daß die Colonatverhältnisse schon vor dem Ende des 15. Jahrh. müssen gegründet gewesen seyn. Die ganze Prätension war nur ein Schreckbild, mit dem man die Bauern einschüchterte, und das nun endlich verschwunden ist. —

Derselbe Gutsherr ist in einem andern Rechtsstreit als Kläger gegen Wilhelmine Lenschen zu Holzhausen nicht besser gefahren.

Diese Sache war jedoch von ganz anderer Art, wiewohl sie meist, und zwar zu ihrem größten Nachtheil, mit denselben Waffen vertheidigt wurde. Eine Wittwe Koch, vulgo Tappe, starb im April 1817 ohne gesetzliche Erben, und hinterließ ein Testament, wodurch sie die Beklagte, die unverehelichte Wilhelmine Lenschen, zur Erbin einsetzte. Diese Disposition focht der Gutsherr an, und nahm das Gut in Anspruch, wurde aber durch das Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts zu Nieheim vom 30. Januar 1819, des Königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 19. October 1821, und des Königl. Geh. Ober-Tribunals zu Berlin vom 26. März 1824 lediglich abgewiesen. 1) Der Hauptgrund des Klägers war wieder, daß vermöge der früheren Leibeigenschaft das Gut sein Eigenthum sey, und die vorige Besitzerin nur ein Nutzungsrecht auf Lebenszeit gehabt habe, weshalb sie kein Testament zu seinem Nachtheil habe errichten dürfen. Erst später rückt er der Behauptung eines Heimfalls näher, deducirt sein Recht aus den Eigenthumsordnungen, und bemerkt, daß die westphälische Gesetzgebung das Heimfallsrecht nicht aufgehoben habe; indem er aber auf das Gesetz von 1820 kömmt, leitet er sein Recht aus der bloßen Zeitpacht her, da doch offenbar, wenn auch eine Verleihung auf Lebenszeit begründet gewesen wäre, dieser Umstand allein das wirklich existirende Colonatverhältniß nicht in ein Pachtverhältniß umwandeln konnte. Diese negirte Erblichkeit des Colonats erhält aber, was man übersehen hat, einen noch größeren Stoß durch ein Document, welches Kläger selbst auslegt, nämlich ein Friedensgerichtsprotocoll vom 15. Februar 1812, wodurch die Lasten der Colonate constatirt worden. In diesem erklärt der Gutsherr: „Daß jeder Vollmeier und Halbmeier, wie auch Groß- und Klein-Kötter bei Antretung seiner Stätte ein Gewisses an Geld, unter dem Namen Weinkauf, bezahlen müsse. Das Quantum sey jedoch unbestimmt, und werde gewöhnlich nach Maßgabe der Wohlhabenheit der anzutretenden Stätte vom Gutsherrn festgesetzt; übrigens könne dieser Weinkauf bei einem Vollmeier die Summe von 60 Thaler, bei einem Halbmeier die von 30 Thaler, bei einem Großkötter die von 15, und bei einem Kleinkötter die von 10 Thaler nicht übersteigen.“ Welch schlagender Beweis, daß die Verleihung auf Lebenszeit nur eine veraltete Formel war, die man anfangs beibehalten hatte, um den zu accordirenden Weinkauf in desto helleres Licht zu stellen. — 2) Die Beklagte hat aufs möglichste Alles, und sogar die frühere Leibeigenschaft abgeleugnet, der Masse von beigebrachten Beweisen widersprochen, und behauptet, daß es gar nicht darauf ankomme, da die Eigenbehörigkeit durch die westphälische Gesetzgebung aufgehoben sey.

Diesem wird der bekannte Satz hinzugefügt, daß die Einführung des französischen Gesetzbuches alle besondere Gesetze über die Successionsrechte aufgehoben habe. Dann wird die Aufhebung des Heimfallsrechts aus dem 6. Art. des Ges. vom 23. Januar 1808 hergeleitet, der den Sterbfall aufhebt, und aus dem Ablösungsgesetz vom 18. August 1809, welches das Heimfallsrecht nicht erwähnt. (Das Gesetz vom 25. Juli 1811, welches die Ablösung der Laudemien und des Heimfallsrechtes regulirt, muß nicht zur Hand gewesen seyn.) Aus dem Gesetz von 1820 (§. 52.) wird namentlich deducirt, daß, wenn auch Kläger ein Heimfallsrecht gehabt hätte, er sich doch nun mit der Ablösungsrente begnügen müsse. Wie sehr dies Alles von dem wahren Gesichtspunct der Sache abweicht, liegt zu Tage. — 3) In den Erkenntnißgründen des Appellations-Richters wird hauptsächlich davon ausgegangen, daß Kläger den Beweis seines Eigenthums, und daß das fragliche Gut jedesmal nur ad dies vitae verliehen worden, schuldig geblieben sey. Namentlich sey der modus acquisiti dominii nicht bewiesen, und die Ueberlassungsurkunde an den letzten Besitzer nicht beigebracht, was zur vindicationsklage erforderlich sey. Auf den ferneren Beweis wegen des Leibeigenthums komme es nicht an, da in den während der westphälischen Regierung aufgenommenen Protocollen nur Geständnisse wegen Verpflichtung zu Prästationen enthalten seyen, die auf ein hier vorwaltendes Meierstädtisches Verhältniß schließen ließen, welches nach der Meierordnung §. 1. so lange präsumirt werden solle, bis eine andere Eigenschaft bewiesen werde. Nehme man hiernach eine meierstädtische Qualität an, so sey nach §. 21. und 22. nicht zu bezweifeln, daß die Wittve Koch die Beklagte durch ein Testament habe zur Erbin einsetzen können. — Diese Folgerung ist sehr leicht, aber die Vorderläge sind falsch. Die westphälischen Protocolle constatirten die Reallasten, die Leibeigenschaft war schon aufgehoben, und das Gesetz bestimmte, welche Lasten als Ausfluß derselben zu betrachten seyen. Der §. 1. der Meierordnung redet bloß vom Gegensatz der Meier- und Zinsgüter, und ist nicht der entfernteste Grund vorhanden, hier die eigenbehörigen Güter mit hereinzuziehen. — Die Sentenz bemerkt noch, daß, wenn man auch ein früher bestandenes Leibeigenschaftsverhältniß annehmen wolle, doch bekanntlich in hiesiger Gegend testamenti factio vorhanden sey. Uns ist dies unbekannt, und bloß für das Land Delbrück erwiesenes Herkommen (s. oben §. 41.). Ferner wird angeführt, daß für ein vererbliches Besitzrecht die Vermuthung streite, und der Beweis des Gegentheils nicht geführt sey. Hier ist aber von einer Disposition durch letzten Willen die Rede, deren Beschrän-

fung sich sehr gut mit einem erblichen Besitzrecht verträgt. Aus dem Gesetz von 1820 wird das nutzbare Eigenthum an dem in Frage befindlichen Colonat hergeleitet, und erklärt, daß das vom Kläger in Anspruch genommene Recht sich nicht unter den in §. 16. und 21. vorbehaltenen Rechten finde. Mag man nun aber für den Kläger die Behauptung einer Zeitpacht, eines Colonatrechts auf Lebenszeit (Leibgeding), oder ein Heimfallsrecht annehmen, so enthalten doch die §§. 18. und 52. allerdings die Normen für den vorliegenden Fall.

Unserer Ansicht nach war der Beweis der früheren Eigenbehörigkeit der beiden Dörfer des Herrn von der Borch vollkommen geführt, und der Beklagten lag es ob, die Freiheit ihres Colonats zu beweisen. Führte sie den Beweis, so rückte sie hiermit in das Rechtsverhältniß der Paderbornschen Meier, und vermöge der Meierordnung war sie als Testamentserbin vollkommen anzuerkennen. Führte sie den Beweis nicht, so durfte die letzte Besitzerin, bevor sie das Heimfallsrecht abgelöst hatte, das Colonat nicht in fremde Hände bringen. Dies entschied sowohl die Analogie der westphälischen Colonat-Verhältnisse überhaupt, als der ausdrückliche Inhalt der recipirten Eigenthumsordnungen. Und diese Rechtsansicht war vor dem Gesetz von 1825 die begründete; sie ist es auch nach demselben durch ausdrückliche Bestimmung des §. 37. geblieben.

§. 59. Auch gegen den, welcher vermöge des Anerbrechts in das Gut succedirt, kann der Gutsherr, wenn er unfähig ist, Einwendungen machen, und es folgt alsdann derjenige, welcher nach ihm das nächste Recht vermöge der Geburt hat. Der Anerbe, welcher, ohne sein Verschulden, das Gut anzutreten unfähig ist, erhält neben dem Brautshaß, den er erhalten würde, wenn er nicht Anerbe wäre, eine gewisse vertragsmäßige oder herkömmliche Summe für den Abstand.

Die Eigenth. Ordnungen enthalten strengere Bestimmungen als da gelten, wo sich das Herkommen selbständig ausbildete. Sogar wenn der Anerbe zu jung ist, kann nach der Minden-Ravensbergischen Eigenth. Ordnung der Gutsherr unter den Geschwistern willkürlich wählen. Dem Anerben muß aber ein Abstand gegeben werden (Cap. XI. §. 2.). Auch im Paderbornschen wurde die freie Wahl des Gutsherrn, wenn der Anerbe wegen Jugend übergangen werden mußte, in Anspruch genommen. In einem Bericht des Justizbeamten von Delbrück (1792) wird dies nach der

Eigenth. Ordn. ausgeführt, und hinzugefügt: „Finde ich dahier nachrichtlich verzeichnet, daß im Fall, wo der Anerbe wegen der Jugend übergangen werden mußte, eine willkürliche Wahl unter den Kindern statt hatte, ohne Rücksicht auf die Söhne; hingegen in jedem andern Falle, wo der Anerbe abgehe, die successio juxta ordinem, und zwar mit dem Vorrecht der Söhne statt habe.“ Das Landrecht von Delbrück, welches auch den unfähigen Anerben überspringt, und zum nächstfolgenden greift, bestimmt nur (Cap. 2. §. 5.), daß, wenn der Anerbe noch zu jung sey, die Aeltern einem andern Kinde die Güter gegen ein Abstandsquantum geben können. Und hier erkennen wir den natürlichen Gang des Gewohnheitsrechtes, wornach die Aeltern das Recht erlangen, für das Beste des Gutes eine andere Wahl zu treffen, und dagegen den Anerben für sein angeborenes Recht zu entschädigen. Bald griff aber der Gutsherr selbst ein, und bestimmte gleichfalls ein Abstandsgeld, das früher vertragsmäßig war, wie nach der Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn., oder usurpirte sich ganz die freie Wahl, sogar unter gleich Berechtigten, wie nach der Calenbergischen Meierordnung (Cap. 5. §. 3. u. 8.). Versuche der Art finden sich auch in unserm Fürstenthum. In dem Bescheid eines Patrimonialgerichts von 1720 heißt es: „Weilen in eigenthumblichen Gütern dem Guts- und Aigenthumbsherrn frei steht, Einen von den Kindern zum Meier des Guts zu benennen u. s. w.“ Oft führte die Noth zu einer solchen Maßregel. In einem amtlichen Bericht von 1791 heißt es: „Nach den durch Gewohnheit eingeführten Delbrückschen Eigenthumsrechten ist es zwar eine ausgemachte Sache, daß den jüngsten Söhnen ex primo thoro das Anerbrecht der eigenbehörigen Stetten competire, gleichwohl hat man von Zeit zu Zeit Fälle und so dringende Ursachen gehabt, bei einzelnen Vorfällen von der Regel abzugehen, und mit Vorbeigehung besagter lehtgeborenen Söhne die praedia den erstgeborenen Kindern aufzutragen, wovon in den Delbrückschen Gogerichts-Protocollen mehrere Beispiele anzutreffen sind.“ Dem ausgebildeten Erbrecht unserer Colonen war aber ein solches strenges gutsherrliches Recht nicht angemessen, und wiewohl man sich, nach der Einführung der fremden Eigenth. Ordn. oft auf deren Vorschriften berufen hat, so waren sie doch dem älteren Gewohnheitsrecht fremd, und wo sie sich noch erhalten hatten, sind sie, als Folge persönlicher Gewalt des Gutsherrn über den Colon, durch das Gesetz von 1825 §. 7. gänzlich aufgehoben worden.

§. 60. So wie selbst die Aeltern dem Anerben das Gut nicht entziehen, und der Tochter, so lange Söhne

vorhanden sind, nicht den Vorzug geben können, so tritt das Anerbrecht doch bei neuerworbenen Gütern dergestalt außer Kraft, daß die Aeltern die Wahl haben, welchem von ihren Kindern sie das Gut geben wollen.

Dies Herkommen hatte sich meist in Westphalen gebildet; vielleicht aus der Idee, daß bei den von den Vorfahren herrührenden Gütern eine *successio ex pacto et providentia majorum* eintrete. Es ging in die Eigenthums-Ordnungen über. Vgl. Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. XI. §. 13. So ist die Bestimmung auch in das alte Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 7. gekommen, und dessen Glossator fügt hinzu: *sine distinctione sexus aut aetatis liberorum. Denominatus autem quotam filialem ceteris fratribus sororibusque exsolvere tenetur.* — In neuerer Zeit wurde der Fall bei der Disposition eines Einwohners des Landes Delbrück streitig, und die Hofkammer entschied sich für die unbedingte Beibehaltung des Anerbrechts. Von der Königl. Preuß. Regierungs-Commission wurde aber unterm 4. Febr. 1803 rescribirt: „Der Colon Anton Flütters in Hövelhof hat sich bei uns darüber beschwert, daß ihm von der Königl. Interims-Hofkammer nicht verstattet werden wolle, sein eigenbehöriges Colonat seinem ältesten Sohne mit Uebergehung des Jüngeren zu übertragen, und sich deshalb auf das Herkommen im Lande Delbrück, und auf ein, auf dessen Grund abgefaßtes Landurtheil berufen. Wir geben daher dem Gogräfen Gronefeld zur Delbrück hierdurch auf, dem A. F. zu verstaten, sein eigenbehöriges Colonat mit Vorbeiehung des jüngsten Sohnes seinem ältesten zu überlassen. Jedoch wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß dadurch die Gültigkeit der Delbrücker Landurtheile durchaus nicht anerkannt wird, indem dies der künftigen Gesetzgebung ledig überlassen bleiben muß, sondern daß, weil der Fall zweifelhaft ist, solcher blos in Hinsicht des bisher bezeugten guten Benehmens der Einwohner des Landes Delbrück zu deren Gunsten, jedoch *citra consequentiam*, ist entschieden worden.“

§. 61. Wenn Kinder aus zwei Ehen vorhanden sind, und der Anerbe noch nicht bestimmt oder anerkannt ist, so haben die Kinder erster Ehe immer den Vorzug vor denen der zweiten Ehe. Wenn aber Jene ohne Leibeserben versterben, so erwächst das Anerbrecht auf die Kinder zweiter Ehe.

Der Fall konnte zwar selten, und am wenigsten bei den eigenbehörigen Gütern vorkommen, daß Kinder erster und zweiter Ehe

sich, um das Anerbrecht stritten, weil schon beim Eingehen der zweiten Ehe eine Auseinandersetzung, und also auch eine Bestimmung wegen des Colonats nöthig wurde. Die Meier-Ordnung bestimmt aber §. 13. den Kindern erster Ehe den Vorzug, wenn nicht besondere rechtliche Ursachen eine Aenderung nöthig machen (s. unten §. 96.). Auch die Eigenth. Ordn. geben den Kindern erster Ehe den Vorzug, und die Delbrücker Landurtheile (Bel. 29. Nr. 4. u. 19.) zeigen auch für Paderborn das allgemeine Herkommen. Kinder erster Ehe, als rechte Anerben, können selbst, wenn sie übergangen sind, das Gut wieder fordern. In einer im Jahr 1791 von der Geh. Canzlei entschiedenen Rechtsache Weltken g. Bücker, sagt der Referent: „Sowohl nach der dahier bei Ermangelung einer erweislichen besonderen Gewohnheit angenommenen Dsnabrück- und Ravensbergischen Eigenthumsordnung, als nach der in Gemäßheit der hiesigen Landesconstitutionen und der bisherigen Observanz erlassenen Meierordnung §. 13. gebührt jedesmal den Kindern erster Ehe das Erbfolgsrecht in eigenbehörigen und meierstädtischen Gütern, und wiewohl, wenn ein leibeigner Ehegatte verstirbt, dem Ueberlebenden mit des Gutsherrn Einwilligung wieder auf das Erbe zu heirathen vergönnt wird, so kann doch der Person, welche auf die Stätte kömmt, die Bewohnung derselben nur auf gewisse von dem Gutsherrn zu bestimmende Jahre, und bis der Anerbe das erforderliche Alter erlangt, zugestanden werden.“ Wir sehen hieraus, daß das Herkommen sowohl den Eigenth. Ordn. derogirte, als auch, daß die Meier-Ordnung sich auf Herkommen gründete. — Das Delbrücker Landrecht (Cap. 2. §. 11.) bestimmt, daß, wenn der Anerbe geheirathet habe, und vor den Aeltern, und vor Annahme der Güter sterbe, die angeerbte Succession doch auf seine Frau und Kinder falle. Dies erscheint als consequent; wir müssen aber denken, daß durch die Heirath schon die Einwilligung der Aeltern zur Uebernahme des Guts erfolgte, denn hätte der Anerbe aus dem Gut geheirathet, so wäre er dadurch des Anerbrechts verlustig gegangen; wir müssen zugleich supponiren, daß die Frau schon durch Beweinkaufung sich zum Gute qualificirt hatte, und so motiviren auch die Eigenthumsordnungen den Fall. — Bei den Meiergütern kann der Fall nicht eintreten, weil hier das Anerbrecht nicht durch den Rang der Geburt entschieden wird.

§. 62. Auch abgefundene Kinder oder Erben können noch zur Succession des Meierguts gelangen. Bei den eigenbehörigen Gütern sind sie des Anerbrechts ver-

lustig, wenn nicht specielles Herkommen etwas Anderes verfügt.

Bei den Discussionen über den ersten Entwurf der Meier-Ordnung wurde desiderirt: „ob die abgehenden Kinder, besonders vor realer Abfindung, Successionsrecht behielten in casu decedentis coloni aut innupti.“ Wahrscheinlich gründet sich hierauf die Bestimmung der Meier-Ordnung §. 22. Es war Sitte des bürgerlichen Familienlebens, durch gemeinsamen Fleiß so viel zu gewinnen, um den allmählig heranwachsenden Kindern durch eine Ausstattung, durch eine Mitgabe, ihr Fortkommen zu sichern. Sie wurden hiermit ausberaden, und verloren den ferneren Anspruch am Vermögen, ohne deshalb ihre eventuellen Erbrechte aufzugeben. Die Gutsherren extendirten dies zu ihrem Vortheil, und nahmen den Heimfall in Anspruch, wenn der Anerbe starb, und die übrigen Kinder abgefunden waren. Die Meierordnung stellt das volle Erbrecht wieder her. Bei den eigenbehörigen Meiern wurde es aber nicht anerkannt; denn analog mit den Eigenth. Ordn. zeigt auch das Delbrücker Landrecht (Cap. 2. §. 9. 10. 11.), daß abgefundene Kinder nicht mehr zum Gute gelassen wurden. Es schien dies nicht hart, weil die Abgefundenen gewöhnlich auch in ein anderes Gut verheirathet, und folglich das Erbe anzutreten außer Stande waren. Denn das Delbrücker Landrecht sagt, daß, wenn noch ein Unverheiratheter oder Unabgefundener vorhanden sey, dieser sich das Anerbrecht zumassen könne, welches im gemeinen Leben ein Himmelfall genannt werde. — Daß der Anerbe dann, wenn die Anrechte der Uebrigen erloschen waren, disponiren und einen Anerben ernennen konnte, sagt auch §. 9. des Delbrücker Landrechts.

§. 63. Uneheliche Kinder haben kein Anerbrecht und kein Successionsrecht in die Meiergüter.

Die Meier-Ordnung deutet dies nur indirect an. — Das Delbr. Landrecht (Cap. 2. §. 12.) sagt es ausdrücklich, und die Landurtheile (Bel. 29.) bestätigen dasselbe im §. 34. Es war den Rechtsansichten des Mittelalters fast überall gemäß. — Die Carlsbergische Meier-Ordnung Cap. 5. §. 6. schließt sie ausdrücklich aus. Man könnte nun bemerken, daß die Rechte der unehelichen Kinder sich durch das allgemeine Recht anders gestellt hätten; allein dies kann nur auf das Allode Bezug haben, und nicht auf das Bauerngut, so lange die Rechte des gutsherrlichen Verhältnisses dadurch gekränkt werden können.

§. 64. Auf die Succession in das Meiergut kann, eben so wie auf das Anerbrecht bei ehemaligen eigenbe-

hörigen Gütern, gültig Verzicht geleistet, und von den Descendenten des Verzichtenden alsdann kein weiterer Erbsanspruch am Gut gebildet werden. Die dem Verzichtleistenden für den Abstand gewöhnlicher Weise zu gewährenden Vergütung richtet sich nach Vertrag und Herkommen.

Die Frage, ob Einer, der sich des Anerbrechts zu erfreuen hatte, darauf verzichten, und somit auch seinen Kindern das zu hoffende Anerbrecht entziehen könne, hat neuerlich in einem Rechtsstreit eine weitläufige Erörterung gefunden, die zugleich auf die Untersuchung der Natur des Paderbornschen Anerbrechts im allgemeinen geführt, und ein schönes Gutachten unsers ersten Germanisten, des Herrn Hofrath Eichhorn, veranlaßt hat.

Zuvörderst wollen wir bemerken, daß nach altem Recht schon die Ausstattung für einen völligen Verzicht, sowohl bei den Meiern als Eigenbehörigen galt, und namentlich das Anerbrecht auf die zweite Ehe überging, wenn die Kinder erster Ehe ihre Abfindung angenommen hatten (Bösendorfer Prot. von 1579, Beleg 6., und Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 8.). — Daß bei den Eigenbehörigen bloß durch Einheirathung in eine andere Stätte das Anerbrecht aufgegeben werde, ist durch ein Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals vom 31. Mai 1826 in Sachen Pieper g. Lindemann und dessen Frau, geb. Deitering, anerkannt worden. Die jüngste Tochter hatte für 200 Thaler durch einen Vertrag vom Jahr 1818 ihr Anerbrecht am Deiterings-Colonat im Mindenschen der älteren Schwester abgetreten, und auf ein anderes Colonat geheirathet; sie focht aber, auf den Grund ihres Anerbrechts, den Vertrag als nichtig an, und wurde abgewiesen, weil schon durch Einheirathen in eine andere Stätte das Anerbrecht verloren gehe, und die fremde Gesetzgebung die Bedingungen der Modificationen nicht aufhebe, woran ein früher erworbenes Recht geknüpft war. Da der Vater schon im Jahr 1800 gestorben sey, und Mitklägerin ihr Successionsrecht aus den älteren Gesetzen herleite, so habe sie solches nur ausüben können, wenn sie nicht in ein anderes Colonat einheirathete, da die späteren Gesetze ihr Anerbrecht nicht erweitert, und zu einem unbedingten Recht erhoben hätten. Auf die angebliche Nichtigkeit des Vertrags von 1818 könne es daher gar nicht weiter ankommen.

Was nun jenen Paderbornschen Rechtsfall betrifft, so ist er enthalten in der Sache des Burgemeisters Eifernkötter, als Vormunds der minorennen Bobbert zu Gerden, wider den Joh. Ha-

newinkel daselbst. Ein gewisser Hanewinkel war Meier zu Gerden und zweimal verheirathet. Aus erster Ehe war eine Tochter, Marie, verheirathete Bobbert, vorhanden, welche vier Kinder hatte, und nach ihres Mannes Tode im Jahr 1808 sich mit Johann Köneke verheirathete. Sie schloß mit ihrem Vater, dem Vater des Bräutigams, und den angeordneten Vormündern, einen Ehecontract, in welchem festgesetzt wurde: daß die Braut zwar als Vorkind Anspruch an den meierstädtischen Gütern ihres Vaters mache, welchen dieser nicht zugestehet; um aber allen Streitigkeiten vorzubeugen, verspreche ihr der Vater, außer den erhaltenen 359 Thalern, noch 900 Thaler als Abfindungsquantum, wovon den Kindern die Hälfte angewiesen wurde. Der Hanewinkel übergab nun die Meierstätte, gegen einen Leibzuchtvertrag, und unter Consens des Gutsherrn, seinem Sohn zweiter Ehe, Johann. Die Könekeschen Eheleute geriethen aber in Concur, und das vormundschaftliche Gericht autorisirte den Vormund der Bobbertschen Kinder, auf den Grund des 13. §. der Meierordnung die Succession in die Güter, worauf ihre Mutter verzichtet hatte, in Anspruch zu nehmen, indem Kindern erster Ehe der Vorzug gebühre, und der Verzicht nichtig sey, weil ein Immobile der Minorennen nicht nach den Vorschriften des französischen Gesetzbuches veräußert worden sey. Das Königl. Land- und Stadtgericht erkannte unterm 21. December 1821 den Bobbertschen Minorennen wirklich das Successionsrecht zu, und verurtheilte den Beklagten, die Meiergüter an die Könekesche Concurmasse abzutreten, weil der Ehefrau Köneke, als einzigem Kinde, nach der Meierordnung die Succession zugestanden, keine gehörige Schichtung vor der zweiten Heirath geschehen, und die nachherige Schichtung unkräftig sey, indem zum Nachtheil der Kinder nicht habe geschichtet werden können. Die Sache gelangte nun in die Appellations-Instanz, und es wurde hauptsächlich die Frage erörtert, ob die Wittwe Bobbert im Jahr 1808, wo sie bereits Kinder erzeugt hatte, noch rechtmäßig verzichten konnte. Unmittelst wurde aber auch von den Appellanten das Eichhornsche Gutachten eingeholt. Dies untersucht vor allen Dingen die Frage, welches der eigentliche Sinn des §. 13. der Meierordnung sey. Kläger und Richter seyen der Meinung, das Successionsrecht werde schon vor der wirklichen Erwerbung dergestalt transmittirt, daß ein Verzicht die Veräußerung eines dieser Descendenz bereits erworbenen Rechts enthalte. Alsdann würde aber die Succession in die Paderbornschen Meiergüter für eine wahre successio ex pacto et provid. maj. zu achten seyn, wie sie bei den Lehnen und Familienfideicommissen statt habe, deren Kennzeichen gerade darin

bestehe, daß schon vor dem Anfall der Succession das Recht eines Descendenten des ersten Erwerbers so begründet sey, daß ihm die künftig zufallende Succession nicht entzogen werden könne. Eine solche Succession bei Bauerngütern sey aber gegen alle rechtliche Erfahrung; und wenn auch das Anerbrecht damit Aehnlichkeit habe, so sey es doch davon wesentlich verschieden. Wenn bei untheilbaren Bauerngütern Einem der Kinder der Vorzug eingeräumt sey, so entstehe ein vom gewöhnlichen Intestaterbrecht verschiedenes Anerbrecht. Der Unterschied bestehe aber bloß darin, daß der Colon über die Succession nicht zum Nachtheil des zunächst berechtigten Anerben verfügen könne; dies hindere jedoch keineswegs, das Gut zum Nachtheil des Anerben inter vivos zu veräußern, und eben so wenig sey der Anerbe gehindert, auf die ihm zustehenden Rechte zu verzichten. Daß dies der Sinn des §. 13. der Meierordnung sey, zeige der §. 12., der den Kindern erster Ehe den Vorzug gebe, ohne daß für die weitere Descendenz ein Recht entstehe; es sey kein Hinderniß da, ohne Einwilligung der eigenen Kinder, eine Abfindung zu nehmen, da nach dem §. 9. der Meier das Gut verkaufen könne, da nach §. 23. und 28. das Erbfolgerecht erlösche, wenn das Gut wegen Schulden subhastirt werde, womit jeder Gedanke an eine *successio ex pacto et providentia majorum* wegfalle.

Auf einen andern Theil des Gutachtens, wornach die unpassende Anwendung des §. 14. der Meierordnung im Erkenntniß nachgewiesen wird, indem hier nicht von der Succession, sondern von der Uebertragung auf den zweiten Ehegatten, und von den Mähljahren die Rede sey, werden wir später zurückkommen. Die Zuziehung der Vormünder nach §. 14. und 17. bezieht sich, wie auch ausgeführt wird, nicht auf eine besondere Beschaffenheit des Anerbrechts selbst, sondern nur darauf, daß von den Rechten Minderjähriger die Rede ist. Einem Verzicht Großjähriger stehen diese Gesetzstellen nicht entgegen.

Das Gutachten untersucht ferner noch die Zweifel über die Wirksamkeit des Verzichts, die daraus hergeleitet werden könnten, daß eine fortgesetzte Gütergemeinschaft bestand. Wahrscheinlich habe die Verzichtleistende schon früher durch die Annahme einer Abfindung, wie dies bei untheilbaren Bauerngütern gewöhnlich sey, den Verzicht effectuirt, denn sie bekenne, einen Brautsehaß erhalten zu haben, und hiemit habe sich ihr Anerbrecht nur in so weit conserviren können, als bei Bestimmung der Mitgift ein Vorbehalt statt gefunden habe. Ueberdies habe aber die Gütergemeinschaft keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Verzichts, da das Anerbrecht kein Gegenstand der Absichtung mit den Kindern

gewesen sey. Der Ueberlebende sey auch bei der c. b. prorogata allein als unbeschränkter Verwalter des Vermögens anzusehen, und wäre daher das Anerbrecht ein Gegenstand derselben gewesen (wenn gleich Intestaterbrechte in der Regel nicht zur Gütergemeinschaft gehörten), so würde doch die Mutter dasselbe gegen ein Aequivalent zu veräußern befugt gewesen seyn, da nach der Meier D. sogar das Colonat könne veräußert werden. — Somit schließt das Responsum damit: daß der Wittwe Bobbert allerdings ein Successionsrecht zustand, worüber sie disponiren konnte; daß sie auch im Jahr 1808 noch Verzicht zu leisten befugt war; und daß der Könefeschen Concursumasse kein Klagrecht zustehet, indem nur von einer künftigen durch den Tod des Hanewinkel für sie eröffneten Succession die Rede seyn könne, wenn dieser ohne Descendenz abgehen sollte.

Wenn wir, mit diesem Gutachten, das Recht, auf die Anerbschaft zu verzichten, aus der freien Dispositions-Befugniß des Meiers herleiten, und sagen: der Meier darf das Gut zum Nachtheil des Anerben inter vivos veräußern, folglich darf dieser auch auf die ihm zustehenden Rechte zum Nachtheil seiner Leibeserben verzichten, so würden wir, streng genommen, damit das ganze Anerbrecht umstoßen, denn der Vater könnte ja das Gut geben, wem er wollte, und so das Recht des Anerben immer umgehen. Aber das Anerbrecht besteht neben dieser Dispositions-Befugniß, und diese wird allerdings dadurch beschränkt. Auch die Gütergemeinschaft giebt dem überlebenden Ehegatten lebenslänglich das Recht, das Gut zu besitzen, und der Anerbe kann es ohne seinen Willen nicht fordern. Selbst wenn der überlebende Ehegatte wieder heirathet, kann er in Bezug auf den zweiten Ehegatten, bis zum 30. Jahre mit seinem Anerbrecht zum Schweigen gebracht werden, und auch hier erleidet das strenge Anerbrecht große Einschränkungen, ohne deshalb umgestoßen zu werden. Streng genommen ist ein ausgebildetes Anerbrecht der Lehnsuccession so analog, daß es durch die Geburt einen bestimmten unabweisbaren Anspruch auf das bestimmte Gut giebt; aber unter der Einwirkung mancher andern Verhältnisse und Institute ist es selten zu einer so vollendeten Ausbildung gediehen, und wir finden namentlich das Recht zu verzichten allgemein, wiewohl wir es weder aus der Natur des Anerbrechtes, noch aus der Dispositions-Befugniß herleiten, sondern bloß als etwas Positives auf historischem Wege entwickeln können. — Zuerst finden wir die ausgebreitete, strenge Hörigkeit, wo der Colon ein Zubehör des Mansus ist, der Herr ihm denselben zuweist, und bestimmt, welchen Hof er bauen soll. Der Zustand verbessert sich; die Classen der Freien und

Hörigen verschmelzen sich so ziemlich in dem Colonat- und Meierrecht. Die Erblichkeit bildet sich allmählig als ein Recht; der Bauernstand hebt sich, und richtet sich bürgerlich ein. Er sucht nun selbst etwas zu erwerben, seine Kinder selbständig zu versorgen und unterzubringen. So wie der Bürger, bemüht auch er sich, die Kinder allmählig auszustatten, und das untheilbare Gut endlich dem Letzten oder Liebsten von ihnen zu geben. Auf natürlichem Wege bildet sich hier die Wahl des Jüngsten, wie wir selbst in Städten sehen: daß das untheilbare Haus mit seinem Recht und Zubehör in der Regel, und endlich als Herkommen, dem Jüngsten zufällt. Aus der Erblichkeit entwickelt sich das Auerbrecht. Wo man gewohnt gewesen war, die jüngeren Kinder zu berathen, erhält der Älteste das Gut; wo man gewöhnlich erst die Älteren versorgt hatte, trat der Jüngste ein. Oft behielt sich auch der Vater die Wahl vor. Derjenige, welcher nun das Gut erhielt, war allerdings in der Regel der Bevorzugte, der Glücklichere. Die Eltern konnten, durch den Tod gehindert, oft nicht entscheiden, und so bildete sich ein Gewohnheitsrecht für den Auerben. Inmittest hatte auch das Verhältniß der Gütergemeinschaft Eingang gefunden, und die Rechte des überlebenden Ehegatten modificirten sich nach dem Verhältniß des Bauerngutes, so wie sie hinwiederum das Auerbrecht modificirten. Während nun das Lehnverhältniß bedeutend auf die Verhältnisse der Bauerngüter einwirkte, konnte doch der Bauer, besonders in jenem Wechsel anarchischer Zeiten, nicht wie der begüterte Vasall ruhig dahin streben, nur das Gut für seine Familie zu erhalten, sondern auf seinen Fleiß, auf seine Anstrengung angewiesen, konnte er in Laagen kommen, wo ihm eine Veränderung mehr zusagte, oder Noth sie erheischte; und er strebte daher lieber, die Dispositions-Befugniß über das Gut durchzusetzen, welches freilich auch wieder dem strengen Auerbrecht widersprach. Das ganze Auerbrecht war aber zuerst nur ein Erbanspruch der Kinder überhaupt, und bildete sich zu gewissen Normen, um dem Streit unter diesen selbst zuvorzukommen. Im Recess von 1528 (Bel. 3.) heißt es z. B. noch: „Die Kinder oder nächste Verwandte, als Auerben.“ War nun aber das bevorzugte Kind in einer Lage, wo es auf andere Weise besser sein Glück machen konnte, so verzichtete es auf sein Auerbrecht, wobei man sich weiter nichts dachte, als eine Handlung, die zu seinem und der Familie, so wie des Gutes Wohl gereiche, und es erhielt allemal eine Entschädigung, ein besonderes Abstandsgeld, wodurch der Verzicht also motivirt wurde, und keine leichtsinnige Dereliction war. Es war somit gewissermaßen eine Veräußerung, die auch der Familienvater, der wirkliche Colon, vor-

nehmen konnte. Ein Verzicht war nicht denkbar, ohne daß dem Verzichtenden Gelegenheit zu einem anderweiten Unterkommen gezeigt war, ja bei Eigenbehörigen zeigt die Heirath selbst schon, daß er des Anerbrechts nicht bedurfte, denn er konnte nicht heirathen, ohne in eine Stätte zu heirathen, und die väterliche Stätte zu verlassen. Eben deshalb lag in dem Ausheirathen schon der Verzicht auf das Anerbrecht; und daher war bei Eigenbehörigen kein freiwilliger Verzicht zum Nachtheil bereits geborener Kinder denkbar, ohne daß durch das Ausheirathen derselbe nicht schon stillschweigend vorhanden gewesen wäre. — Bei freien Meiern war eben so gut ein separirtes Etablissement unerläßlich, und dies konnte nur durch das, was das Kind aus dem Gut an Braut- schatz oder Abstand mitbekam, begründet werden. Somit bildeten sich also diese Verzichte auf ganz natürlichem Wege, ohne daß man darüber reflectirte, ob sie mit dem Anerbrecht verträglich seyen oder nicht. Die Fälle, welche Großjährige bestimmten, konnten auch bei Minderjährigen eintreten. Die Eltern starben z. B. früh, und hinterließen ein ganz verschuldetes Gut; der Jüngste als Anerbe war noch unmündig; der Älteste konnte eine reiche Frau heirathen, und das Gut wieder herstellen, den jüngeren Geschwistern forthelfen, das Glück der Familie gründen: Hier durften auch die Vormünder verzichten, wie das Delbr. L. R. Cap. 2, §. 8., und die Landurtheile 4, 21, 31, beweisen. In einem landesherrlichen Rescript von 1791 heißt es: „Bei sich ergebender Unvermögenheit, das ganz in Rückstand gerathene praedium in gehörigen Stand wieder herzustellen, und darin bis zur Fähigkeit des nur erst in einem Alter von 2 Jahren bestehenden Anerben zu erhalten, lassen wir es gnädigst geschehen, daß gegen die dem Anerben für den Abstand bestimmte Summe von 50 Thalern und sonstigen Emolumenten, das praedium der ältesten Tochter Elisabeth und derselben Bräutigam nach Eigenthumsrechten aufgetragen werden möge.“

Da der Besitz des Meierrechts mit der Pflicht, das Gut zu bauen, verbunden ist, so muß auch nach dem Gesetz von 1825, §. 7., die persönliche Freiheit zustehen, das Gewerbe der Eltern zu verlassen, und folglich auch dem Anerbrecht zu entsagen.

Jener Rechtsfall, über welchen Hofrath Eichhorn im Jahr 1822 ein Responsum gab, wurde vom Oberlandesgericht zu Paderborn durch Erkenntniß vom 20. Sept. 1826 dahin entschieden, daß den Minorennen das Successionsrecht nicht zuzusprechen, vielmehr dieselben, so wie die Concursumasse, abzuweisen seyen. In den Entscheidungsgründen ist auch der Satz ausgesprochen, daß, da über das Meiergut durch Veräußerung könne disponirt werden, auch

über dessen Anfall ein Abkommen gestattet sey. Dies ist aber kein richtiges Argument, denn das Gut kann keinem Kinde durch Uebertragung zugewendet werden, um den Anerben zu übergeben. Ferner heißt es: das Successionsrecht solle nie, gleich dem *ex pacto et provid. majorum, ipso jure*, sondern erst durch die Bestimmung des Vaters und Genehmigung des dom. dir. actuell erworben werden. Das Letztere ist aber keineswegs Bedingung, und das Erstere ist nicht stringent, da hier nur vom Vorzugsrecht der Kinder erster Ehe die Rede ist. Richtig bemerkt wird, daß das Meierrecht als Gegenstand des *condominii* (der Gütergemeinschaft) vorkomme, daß der Ueberlebende die Meierstatt behalten und bewirthschaften könne, so lange er wolle, ohne Rücksicht, ob das Meiergut von ihm herkomme oder nicht. Wie aber hiedurch den §. 17. u. 18. der Meier-D. derogirt werde, können wir nicht einsehen, da diese Stellen von den Folgen der zweiten Heirath handeln.

§. 65. Das Successionsrecht der Kinder und Anerbrecht ist beschränkt durch die aus der ehelichen Gütergemeinschaft fließenden Rechte des überlebenden Ehegatten, welcher lebenslänglich das Meier- oder Colonatrecht behält, und, in so fern er nicht zur anderweiten Ehe schreitet, Herr des ganzen Vermögens bleibt.

Ursprünglich erhielt der Ueberlebende, in so fern nicht das Gut von ihm herkam, durch die Mitbemeierung nur, gleichsam als Leibzucht, die lebenslängliche Benutzung, jedoch zugleich mit den Kindern. In den älteren Meierbriefen wird der Colon mit seiner Hausfrau und Kindern bemeiert. (Vergl. Böfend. Prot. Bel. 6.). Das eindringende Verhältniß der Gütergemeinschaft gab aber dem Ueberlebenden, namentlich der Ehefrau, ohne Rücksicht, ob das Gut von ihr herkomme, ein selbständiges Recht, und da sich dies eigentlich auf einen Erbvertrag gründete, so war hiedurch, wie wir schon oben bemerkten, das Anerbrecht wesentlich durchschnitten. Die E. D. bestimmten daher, daß sich der aufheirathende Gatte zum Gut qualificiren, sein wirkliches oder eventuelles Colonatrecht durch den Weinkauf erwerben mußte.

Die volle Anwendung der Wirkungen der ehelichen G. G., in so fern sie sich mit dem Colonat- und Meierrecht vertragen, ist anerkannt. Die M. D. setzt sie voraus. Das Delbr. L. R. G. 2. §. 1. sagt mit Bestimmtheit: Der Ueberlebende könne die völlige Meiergerechtigkeit bis zum Grabe beibehalten. Die vollen Wirkungen der G. G. zeigt es im Cap. 4, §. 5., wornach der Ueberlebende über Geld, Mobilien und Moventien nach Belieben dis-

poniren kann. Der Glossator fügt hinzu: *ut 1715 in causa Lohman c. Furemeyer pronuntiatum, sed non debet extendi ad bona immobilia; haec accrescunt bono.* — Jenes rechtfertigt sich dadurch, weil die Eigenbehörigen des Landes Delbrück nur ein geringes Mortuarium gaben. Wo der Sterbfall in seiner Strenge bestand, wie im Minden-Ravensbergischen, und die Idee herrschte, daß der Gutsherr den Colon gänzlich beerbe, hatte sich das Recht dennoch dem Verhältniß der Gütergemeinschaft gefügt, und er forderte nur die Hälfte der Erbschaft, weil die andere Hälfte der überlebende Ehegatte und die Kinder behielten. Man schuf also ideelle Theile, und durchlöcherte so das Princip der Folgen der Gütergemeinschaft. In der Wirklichkeit kam es jedoch fast nie zu einer Theilung, sondern es hatte ein mäßiges Abkommen statt, und übrigens war es anerkanntes Gewohnheitsrecht, daß dem Ueberlebenden, nach berichtigtem Sterbfall, der ganze Nachlaß, mithin auch die Bewirthschaftung der Stätte, deren Untheilbarkeit das Verhältniß einschränkte, lebenslang compe- tirte. — Wo keine Gütergemeinschaft eingeführt war, gestattete man wohl ausdrücklich, daß sich die Ehegatten nach der Parömie: „Längst Leib, längst Gut“ heiratheten, wie die Calenb. M. D. C. 5, §. 5. dies thut.

Sichhorn in dem oben erwähnten Gutachten sagt: Die bewährtesten Schriftsteller seyen der Meinung, daß das Colonat selbst nie ein Gegenstand der Güterg. werden könne, weil dies mit dem gesetzlichen Anerbrecht unvereinbar sey, daß folglich der aufgeheirathete Ehegatte vor dem großjährigen Anerben immer auf die Leibzucht weichen müsse; doch sey es auch gewiß, daß jeder aufgeheirathete Ehegatte, folglich auch der zweite, den Mitbesiß und Mitgenuß des Colonats während der Ehe erhalte, und somit auch, wenn der Anerbe noch minderjährig sey, ohne Rücksicht auf die Bestellung zum Interimswirth, die Verwaltung und Benutzung bis zur Großjährigkeit des Anerben ansprechen könne. Wenn man aber erwäge, daß im Allgemeinen die Wirkungen der Gütergemeinschaft keinesweges durch den Tod aufhören, sofern Kinder vorhanden seyen, und die *com. bon. prorogata* keineswegs nothwendig durch die Großjährigkeit der Kinder aufgehoben werde, so sey es zweifelhaft, ob jener Satz: daß der überlebende Gatte dem großjährigen Anerben weichen müsse, in der That eine wahre Wirkung des gesetzlichen Anerbrechts sey, und ob jener nicht vielmehr, kraft des durch die Ehe erlangten Mitbesißes am Colonat, ohne das gesetzliche Anerbrecht aufzuheben, doch dessen Ausübung suspendiren könne, nämlich bis er es für gut finde, sich auf die Leib-

zucht zu setzen, wenigstens ob nicht durch die Ehepacten ihm ein solches Recht gegeben werden könne.

Mit diesem Bedenken können wir nicht übereinstimmen, da ganz unrichtig bezweifelt wird, ob das Colonat ein Gegenstand der Gütergemeinschaft seyn könne. Entweder gehört dasselbe nicht mit dazu; dann würde bloß das besondere bäuerliche Successionsrecht, mit den durch die Minderjährigkeit des Anerben bedingten Modificationen, zur Sprache kommen. Oder es gehört das Colonat mit zum Rechtsverhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft: alsdann kann gar nicht davon die Rede seyn, von wem das Gut herkömmt, vom Ueberlebenden oder Gestorbenen; denn das Eingebachte verliert seine Natur. Und so ist es auch; der Ueberlebende gewinnt alle Rechte, die während der Ehe bestanden; das Colonat gehört wirklich, jedoch qua Colonat, so gut zur Gütergemeinschaft, wie das freie Vermögen, und die Wirkungen derselben sind nur durch die Qualität des Colonats beschränkt, wie sich in dem folgenden Abschnitt noch deutlicher zeigen wird, und wie dies als unbestreitbares, durch unzählige Erkenntnisse bekräftigtes Gewohnheitsrecht, sowohl für Paderborn als für Minden und Ravensberg, anerkannt ist.

Auch *Runde* (Interimswirthschaft, Einl. § 9. u. 10.) ist der Meinung: daß dem Anerben das Gut nicht könne versagt, sondern nur bis zu seiner Großjährigkeit aufgehoben werden, daß, sobald Der, von welchem der Hof herrühre, mit Hinterlassung eines volljährigen Anerben sterbe, oder altershalber den Hof abtrete, auch der Aufgeheirathete weichen müßte, indem dieser zwar Theil an der Ausübung des Colonatrechts während der Ehe, aber kein Anerbrecht erhalte. Er bemerkt, *Dietrichs* (Rechtslehre von der westph. Eigenbeh. Lemgo, 1792) glaube das Gegentheil, wegen der allgemeinen Gütergemeinschaft, worin Leibeigene leben sollten, und weshalb der Aufgeheirathete lebenslänglich die Stätte benutzen könne. Es ist jener Satz aber keine Meinung von *Dietrichs*, sondern ein in Minden und Ravensberg von undenklicher Zeit hergebrachtes und als unbezweifelt anerkanntes Gewohnheitsrecht.

§. 66. Wenn kein Ehegatte und keine Kinder vorhanden sind, auch keine Disposition vom verstorbenen Meier getroffen ist, so fällt das Erbrecht auf die nächsten Seitenverwandten.

Man ließ zuerst nur Leibeserben zum Anerbrecht. In dem *Specul. Just.* von 1702 sagt noch der Gutsherr: Wenn keine Kinder da seyen, wäre es zweifelhaft, und werde präsumirt, daß

die Collateralen nicht erbt. Das Gewohnheitsrecht hatte aber die Erblichkeit schon durchgesetzt, wie die gleichzeitigen Urtheile (Bel. 10.) und der Receß der Stadt Paderborn mit Bischof Erich von 1528 (Bel. 3.) beweisen. Die M. D. S. 22. erkennt sie an. Auch bei den Eigenbehörigen fand sie statt, in so fern diese nicht vom Gut abgefunden waren. Das Anerbrecht unter mehreren gleich nahen Verwandten muß sich jetzt nach Vorschrift des Ges. von 1825 §. 40. entscheiden.

§. 67. Der Anerbe muß die auf dem Meiergut oder Colonat haftenden Schulden übernehmen und tragen.

Nach den älteren Verordnungen konnte der Anerbe für nicht consentirte Schulden nicht haften. Persönliche Schulden mußten daher nach dem gemeinen Recht beurtheilt werden. Der eigenbehörige Anerbe aber, als Successor des ganzen Vermögens betrachtet, weil aller Erwerb dem Gut accrescirte, und die Miterben nur durch feststehende Brautschätze abgefunden wurden, mußte auch für alle Schulden einstehen. Was die Eigenthumsordnungen nicht ausdrücklich sagen, entscheiden die Delbrücker Landurtheile (Bel. 29. Nr. 32.) mit Bestimmtheit. Indem die Meierordnung ein Allode unterscheidet, und die Eigenbehörigen in dieser Beziehung, da sie nun auch ein freies Allode erwerben können, in gleiche Kategorie mit den übrigen Meiern gehören, so modificirt sich Brautschatz, Erbtheilung und Berechnung der Schulden hiernach. (S. unten §. 92.)

## Titel V. Vom Brautschatz und der Abfindung.

§. 68. Da gesetzlich das Meiergut untheilbar ist, und nur Einer dasselbe als Ganzes antreten kann, so stehen dem zur Nachfolge in das Gut Berufenen die Erbrechte der übrigen Kinder nach. Diese erhalten aus dem Gute eine Abfindung unter dem üblichen Namen Brautschatz. (Ausstattung, Auslobung, kindlicher Theil.)

§. 69. Diese Abfindung richtet sich nach der Größe und Qualität des Guts und seines Ertrages, so wie nach gesetzlicher Bestimmung und örtlichem Herkommen. Sie wird zugleich durch die Menge der Miterben modificirt. — Sie bildet ein besonderes Institut, das die Stelle der Erbtheilung vertritt.